

**Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 16.12.2014 (GVBl. 434), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in d. Fassung vom 23.01.2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 18.07.2012 (GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 22. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Bremervörde betreibt jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen

- zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 23.11.1993.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss,
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen.

Abschnitt II - Abwasserbeiträge

**§ 2
Grundsatz der Beitragspflicht**

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Ver-

besserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht für die Schmutzwasserbeseitigung unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden müssen, weil das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser dort nicht versickern kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab Für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des Schmutzwasserbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 60% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. d), 2. Halbsatz der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,15, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (2) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken die durch 3,5 und bei allen zu anderen Zwecken genutzten Grundstücke die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Baumassenzahl nach lit. b) oder die Gebäudehöhe nach lit. c) überschritten werden,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan keine Festsetzung über das zulässige Maß der Nutzung getroffen wurde
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bb) bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, – bezogen auf die Fläche nach Abs. (3) lit. i) – ein Vollgeschoss.
- (5) Kirchengebäude oder die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden als eingeschossig bewertet.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche wird nach § 4 Abs. (3) ermittelt.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. (2) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
 - Wohngebiete, Dorf, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
 - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8
 - Kerngebiete 1,0
- c) Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- d) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken 0,2
- f) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 0,8

§ 6

Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
- a) Schmutzwasserbeseitigung3,92 €/qm,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 5,06 €/qm.
- (2) Die Beitragssätze für Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht gem. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteilbeitragspflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbau-recht, im Fall des Abs. 2 auf dem Nutzungsrecht und im Fall des Abs. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (3) Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht nutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 % zu verzinsen.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Abwasserbeiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe der in den § 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe und der in § 6 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an eine der zentrale öffentliche Abwasseranlagen her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses. Die §§ 7, 9 und 11 gelten entsprechend.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV - Abwassergebühren

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15
Gebührenmaßstab
für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (2) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (4) S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

16
Gebührenmaßstab
für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. (1) nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 17 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt	2,03 €/cbm für 2016
	2,45 €/cbm für 2017
Die Niederschlagswassergebühr beträgt	9,40 € /BE (50 m ²).
	9,79 € /BE (50 m ²)

§ 18 Verminderte Gebühr

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund einer Schmutzwasservorbehandlung unterdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine verminderte Schmutzwassergebühr erhoben.
- (2) Als unterdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen CSB-Wert (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) 400 g/cbm unterschreitet.
- (3) Die verminderte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. (2) errechnet sich pro Kubikmeter(cbm) eingeleiteten Abwassers nach der Formel

$$G = \left(X \cdot \frac{\text{festgestellter CSB-Wert}}{700} + Y \right)$$

wobei G die verminderte Abwassergebühr nach § 17, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Gebührenteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Die Kosten des Nachweises hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 19 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.

- (2) Gebührenpflichtig anstelle des Eigentümers sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 24 Abs. (1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 20

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 21

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. (1) a), gilt als Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 22

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) In ihrem Einzugsbereich im Gebiet der Stadt Bremervörde ist die EWE AG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der Abwassergebühren beauftragt.
Die Abschlagszahlungen sind in diesen Fällen in Abweichung von Abs. (1) in 11 monatlichen Beträgen zum 15. jeden Monats mit Ausnahme des Monats Januar zu leisten.

§ 23

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach § 22 Abs. (4) Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs. (2) a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 24

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Lauf des Kalenderjahres diese Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) §§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 2 und 23 Abs. 1 der Stadt die für die Abgabensatzung notwendigen Berechnungsdaten nicht mitteilt,
 - b) § 24 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) § 24 Abs. 2 das Vorhandensein von Anlagen, die die Abgabepflicht beeinflussen könnten, nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung vom 05.09.1993 nebst ihren 9 Änderungssatzungen außer Kraft.

Bremervörde, den 23. Dezember 2015

L.S.

Fischer
Bürgermeister